

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 137.

Donnerstag den 14. November

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1812. (1)

Nr. 24071.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli 1844 den §. 55 der, durch das Patent vom 1. Juli 1811 genehmigten Statuten der österreichischen Nationalbank, in folgender Weise zu erläutern geruhet: 1. daß das, der österreichischen Nationalbank durch den §. 55 der Statuten eingeräumte Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche, derselben nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zukomme, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist; — 2. daß dieselbe in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effecten, welche sie unter den, in dem Bankreglement vorgeschriebenen Vorsichten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden könne, insofern sie für die Nationalbank bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge eingelangten Decretes der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 7. October 1844, 3. 31933, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1811. (1)

Nr. 24655|2793.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums,
— Betreffend den Gebrauch des Stämpels bei Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli l. J. anzuordnen geruhet, daß in den Fällen, wo Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird, unter die Bestimmungen des §. 7 des Stämpel- und Taxgesetzes fallen, der in der Urkunde angegebene oder durch Beziehung ausgedrückte Geldbetrag, für den das Pfandrecht bedungen ist, und nicht der Werth des Pfandes als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen hat. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 28. September l. J., 3. 31171, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1813. (1)

Nr. 24382|2765.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Die in den Fällen des §. 35 des Stämpel- und Taxgesetzes geschöpften Beurtheile unterliegen dem in diesem Paragraphen festgesetzten minderen Stämpel. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 4. Juli 1841, 3. 22105, entschieden, daß die in den Fällen des §. 35 des Stämpel- und Taxgesetzes geschöpften Beurtheile dem in diesem Paragraphen festgesetzten minderen Stämpel un-

terliegen. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 27. September 1844, Zahl 34943, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenan
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 1765. (3) Nr. 28266.

A u s s c h r e i b u n g

eines in der k. k. Theresianischen Ritter-Academie in Wien erledigten Virgilianischen Stiftungsplatzes. — In der k. k. Theresianischen Ritter-Academie in Wien ist ein bereits einmal ohne Erfolg ausgeschriebener Virgilianischer Stiftungsplatz zu besetzen. — Zu demselben sind arme adelige Jünglinge von alten stiftmäßigen Geschlechtern der Provinzen Oesterreich unter und ob der Enns, dann Salzburg berufen, welche die Rhetorik mit guten Fortgangs- und Sittenzeugnissen zurückgelegt und die natürlichen Pocken überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft seyn müssen. — Die Virgilianischen Zöglinge erhalten gleich den übrigen Zöglingen des Theresianums gegen das aus dem Stiftungsfonde zu bestreitende Kostgeld die vollständige Ausbildung und Erziehung, außerdem aber jährlich Ein Hundert fünfzig Gulden C. M. als einen Beitrag auf Kleider und andere kleine Auslagen. — Diejenigen, welche diesen Platz zu erhalten wünschen, haben zum Beweise ihrer Abstammung von einem alten stiftmäßigen Geschlechte der benannten Provinzen, acht adeliche Ahnen, nämlich vier von des Vaters und vier von der Mutter Seite nachzuweisen, die Ahnenprobe, bei der übrigens rücksichtlich der Adelsstufe kein Unterschied gemacht wird, durch Vorlage eines von vier rittermäßigen Cavalieren bestätigten Stammbaumes zu liefern, und ihre hiemit, so wie mit dem Mittellosigkeitszeugnisse, den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester, dann dem Impffscheine belegten Gesuche bis Ende November d. J. bei dem Herrn Grafen Johann von Thurn-Hohenstein, Besitzer der Herrschaft Choltitz in Böhmen, zu überreichen, von welchem die Präsentation hieher erstattet werden wird. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz den 17. Oct. 1844.

Joseph Greutter,
k. k. Regierungs-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1796. (1) Nr. 7944,

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Central-Direction der k. k. Assicurazioni generali austro-Italiche, wider Anna Gasperotti, Tochter, Leopold Gasperotti, Curator des mütterlich Anna Gasperotti'schen Nachlasses, und Maria Dichi, wegen aus dem Urtheile ddo. 26. März 1844, Nr. 9989, schuldigen 280 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, zu dem Anna Gasperotti'schen Nachlasse gehörigen, auf 7030 fl. 40 kr. geschätzten, im Hühnerdorfe sub Cons. Nr. 16 und 22 gelegenen Häuser sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 30. September, 28. October und 25. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der executionsführenden Asscuranz-Gesellschaft, Dr. Matth. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 24. August 1844.

Nr. 10173.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbietungs-Tagsagung ist auch kein Kauflustiger erschienen. Laibach den 2. November 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1778. (3) Nr. 3730.

K u n d m a c h u n g

wegen Besetzung der Postmeisterstelle zu Dürnsfeld in Kärnten.

Es wird in Gemäßheit des hohen Sub-Decretes vom 24. v. M., 3 21639, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Poststation zu Dürnsfeld in Kärnten, zwischen St. Veit und Friesach, in Erledigung gekommen und zu besetzen ist. — Der Concurß für die Postmeisterstelle, womit eine jährliche Bestallung von 200 fl., ein Pauschale von 30 fl. zur Beschaffung der Amtserfordernisse, und der Bezug

der Rittgebühren für Privat- und Ararial-Postbeförderungen, gegen Erlag einer Dienstcaution pr. 200 fl., Abschluß eines Dienstvertrags, und die Verpflichtung, wenigstens 12 taugliche Postpferde und zwei ganz gedeckte vierfüßige Kaleschen zu halten, verbunden ist, wird sonach mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Competenten ihre gehörig documentirten Gesuche, in denen sich unter Andern auch über den Besitz der zum Postbetriebe erforderlichen Localitäten und eines hinreichenden Vermögens auszuweisen ist, längstens bis 15. December 1844 bei der unterzeichneten Oberpostverwaltung einzubringen haben. — Die übrigen Bedingnisse des Dienstvertrags können entweder hier, oder bei dem k. k. Postinspectorate zu Klagenfurt eingesehen werden, und es wird bei dieser Gelegenheit nur noch bemerkt, daß die Poststation Dürnsfeld vom 1. Jänner 1843 bis Ende April 1844 an Bestallung 266 fl. 40 kr.
 an Amtspauschalen 32 „ 30 „
 „ Fahrpostporto = Antheil 2 „ 40 „
 „ Rittgeldern für dienstliche Postbeförderungen 3057 „ 13³/₄ „
 „ Rittgeld für Privat-Postbeförderungen, beiläufig 600 „ — „
 Zusammen 3959 fl. 3³/₄ kr.
 eingehoben hat, und daß sich diese Bezüge bei dem Umstande der seit dem Anfange dieses Monats eröffneten täglichen Eilpostverbindung zwischen Wien und Italien mit unbedingter Passagier-Beförderung noch bedeutend heben dürften. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung Laibach am 5. November 1844.

3. 1816. (1) Nr. 702.

Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Oberkärnten zu Bleiberg wird mit Genehmigung des wohlblöblichen k. k. illyrischen Oberbergamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt ddo. 29. October 1844, Z. 655, bekannt gemacht: Es sey von dem löblichen k. k. Bezirksgerichte Arnoldstein und Tarvis in die öffentliche Feilbietung der zum Verlasse des Gewerken Joseph Jesse gehörigen Montan-Entitäten zu Malborgeth und Pontafel, und der damit in Verbindung stehenden Civil-Realitäten, als: a) des Hammerwerkes Malborgeth III im obern Markte mit einem Zerrenerfeuer und einem Schläge; — b) des Hammerwerkes Malborgeth IV zu Allegrave mit zwei Zerrenerfeuern und zwei Schlägen; — c) des Hammerwerkes Malborgeth V, theils im untern Tschalowa, theils am Gugg, mit drei Zerrenerfeuern und drei Schlägen; — d) des Hammerwerkes Malborgeth VI im obern Tschalowa mit vier Zerrenerfeuern und drei Schlägen; — e) des Berg-, Schmelz- und Hammerwerkes Pontafel mit einem Hochofen, einem Hart- und zwei Weichzerrenerfeuern, mit zwei Schlägen am Bombaschbache und dem Eisenstein-ergbaue auf der Ugowiger Alpe; — f) der Klause sammt Rechen, dann Kohlstätte und Köhlerhütte im Weißenbacher Graben; — g) des Wiesengartens sammt Sägemühle im oberen Tschalowa; — h) des Wiesengärtchens im Süden des Hammerwerkes am oberen Tschalowa; — i) des Wurzgärtchens vor dem Werweshause im Tschalowa, — k) des Hammerhauses im Tschalowa; — l) des Zainhammers im Tschalowa; — m) des Grundstückes und der Wiesmahd zu Allegrave sammt Anvende; — n) der Brechstube im Malborgether Graben; o) des sogenannten Wiesmann'schen Gärtchens nebst Kohlstätte (jezt verschottet), und einer Köhlerhütte, — und p) der Zimmerhütte in Allegrave unter der Marktbrücke, gewilliget, und die k. k. Berggerichts-Substitution um Vornahme derselben mit Zuschrift vom 7. October 1844, Z. 1462 T., ersucht worden. — Zu diesem Ende wird die Tagsatzung auf den 10. December 1844 mit dem Beifolge angeordnet, daß die Feilbietung am besagten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Joseph Jesse'schen Verlasshause zu Malborgeth Statt finden werde, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — Die wesentlichsten Vicitationsbedingnisse sind: aa) Die Montan-Entitäten werden unter Einem mit den Civil-Realitäten um den Preis von 13,764 fl. 8 kr. C. M. ausgerufen, und unter demselben nicht hintan gegeben, auch keine Anbote auf einzelne Theile der zu verkaufenden Objecte angenommen werden. — bb) Jeder Vicitant hat vor Beginn der Vicitation zu Handen der Vicitations-Commission ein 10 % Badium von 1376 fl. 24 kr. C. M. bar zu erlegen, welches dem Ersteher als eine Abschlagszahlung des Kaufschillings einbehalten und seiner Zeit eingerechnet, den übrigen Vicitanten aber nach der Vicitation zurückgestellt werden wird. — cc) Werden dem Ersteher die verkauften Gegenstände gleich nach der Vicitation in den physischen Besitz übergeben werden, und er wird vom Tage der Vicitation den Kaufschilling mit 5 % in halbjährigen Raten vorhinein zu Handen des Verlassenschafts-Curators, Herrn Dr. Resmann, loco Willach, zu verzinsen, die Kaufsummen selbst aber, und zwar ein Drittheil binnen 14 Tagen nach der Vicitation, die anderen zwei Drittheile aber nach

lova, theils am Gugg, mit drei Zerrenerfeuern und drei Schlägen; — d) des Hammerwerkes Malborgeth VI im obern Tschalowa mit vier Zerrenerfeuern und drei Schlägen; — e) des Berg-, Schmelz- und Hammerwerkes Pontafel mit einem Hochofen, einem Hart- und zwei Weichzerrenerfeuern, mit zwei Schlägen am Bombaschbache und dem Eisenstein-ergbaue auf der Ugowiger Alpe; — f) der Klause sammt Rechen, dann Kohlstätte und Köhlerhütte im Weißenbacher Graben; — g) des Wiesengartens sammt Sägemühle im oberen Tschalowa; — h) des Wiesengärtchens im Süden des Hammerwerkes am oberen Tschalowa; — i) des Wurzgärtchens vor dem Werweshause im Tschalowa, — k) des Hammerhauses im Tschalowa; — l) des Zainhammers im Tschalowa; — m) des Grundstückes und der Wiesmahd zu Allegrave sammt Anvende; — n) der Brechstube im Malborgether Graben; o) des sogenannten Wiesmann'schen Gärtchens nebst Kohlstätte (jezt verschottet), und einer Köhlerhütte, — und p) der Zimmerhütte in Allegrave unter der Marktbrücke, gewilliget, und die k. k. Berggerichts-Substitution um Vornahme derselben mit Zuschrift vom 7. October 1844, Z. 1462 T., ersucht worden. — Zu diesem Ende wird die Tagsatzung auf den 10. December 1844 mit dem Beifolge angeordnet, daß die Feilbietung am besagten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Joseph Jesse'schen Verlasshause zu Malborgeth Statt finden werde, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — Die wesentlichsten Vicitationsbedingnisse sind: aa) Die Montan-Entitäten werden unter Einem mit den Civil-Realitäten um den Preis von 13,764 fl. 8 kr. C. M. ausgerufen, und unter demselben nicht hintan gegeben, auch keine Anbote auf einzelne Theile der zu verkaufenden Objecte angenommen werden. — bb) Jeder Vicitant hat vor Beginn der Vicitation zu Handen der Vicitations-Commission ein 10 % Badium von 1376 fl. 24 kr. C. M. bar zu erlegen, welches dem Ersteher als eine Abschlagszahlung des Kaufschillings einbehalten und seiner Zeit eingerechnet, den übrigen Vicitanten aber nach der Vicitation zurückgestellt werden wird. — cc) Werden dem Ersteher die verkauften Gegenstände gleich nach der Vicitation in den physischen Besitz übergeben werden, und er wird vom Tage der Vicitation den Kaufschilling mit 5 % in halbjährigen Raten vorhinein zu Handen des Verlassenschafts-Curators, Herrn Dr. Resmann, loco Willach, zu verzinsen, die Kaufsummen selbst aber, und zwar ein Drittheil binnen 14 Tagen nach der Vicitation, die anderen zwei Drittheile aber nach

vollzogener und ausgewiesener berg- und grundböchlichen Löschung der Satzposten, welche auf Kosten der Verlassenschaft erfolgen wird, in drei sechsmonatlichen Terminen ebenfalls zu Händen des Verlassenschafts-Curators zu bezahlen haben. — Die weiteren Citationsbedingungen, die Beschreibung der Entitäten und Realitäten, die gerichtlichen Schätzungen, so wie die Tabular-Extracte können inzwischen bei dieser k. k. Berggerichts-Substitution, bei dem löblichen k. k. Bezirksgerichte Arnoldstein und Tarvis, und bei dem Verlassenschafts-Curator, Herrn Dr. Resmann in Villach, eingesehen werden.

Wleiberg den 5. November 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1770 (2) Nr. 1620.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird den unbekanntem Erben der im Jahre 1812 oder 1813 verstorbenen Maria Weischel, verehlicht gewesenen Machortschisch von Seisenberg erinnert: Es habe wider dieselben Katharina Zhebul von Seisenberg unterm 2. October 1844, eine Klage auf Verjährungserklärung der auf dem, der Herrschaft Seisenberg sub Rect. Nr. 40, 41 und 42 dienstbaren Realitäten, zu Gunsten der Maria Weischel aus dem Ehevertrage vom 2. Februar 1811 vorgemerkten Rechte eingebracht, über welche Klage die Verhandlungstagsfahrt auf den 10. Jänner 1845 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Das Gericht hat zur Vertretung der unbekanntem Beklagten den Herrn Franz Ershag von Seisenberg, als Curator aufgestellt, welches in eben hiemit mit dem Bedeuten bekannt gegeben wird, daß sie zur obervährten Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator die zu ihrer Verttheidigung nothwendigen Behelfe mitzutheilen, oder dem Gerichte einen andern Vertreter zu rechter Zeit nachhastig zu machen haben, als sonst dieser Rechtsgegenstand mit dem Curator der Ordnung nach verhandelt, und sie sich die allfälligen Folgen einer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Seisenberg den 3. October 1844.

3. 1775. (1) Nr. 960.

E d i c t.

Jene, die auf den Nachlaß des im Dorfe Höstern ohne Testament verstorbenen 1/2 Hüblers Stephan Keschler, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. hieramts bei der auf den 20. November l. J. Vormittag um 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz am 15. October 1844.

3. 1776. (1) Nr. 3047.

E d i c t.

Alle Jene, die auf den Verlaß des, im Dorfe Wodollaka ohne Testament verstorbenen 1/4 Hüblers, Franz Biront, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. hierorts bei der auf 25. November d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 22. October 1844.

3. 1815. (1) Nr. 3390.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personal-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Executionssache des Hrn. Carl Fabiani, Apothekers in Neustadt, gegen Johann Schwager von Berch bei Luben, ob schuldigen Capitals pr. 123 fl. 24 kr., der 5% Zinsen hievon seit 17. März 1843, der zuerkannten Rechtskosten pr. 3 fl. 45 kr. und der bis nun aufgelaufenen, gerichtlich auf 23 fl. 28 kr. adjustirten Executionskosten, in die executive Teilbietung der, dem Letztern gehörigen, dem Gute Stauden sub Rectif. Nr. 122 dienstbaren, in Berch bei Luben gelegenen, gerichtlich auf 863 fl. geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann des gerichtlich auf 77 fl. 40 kr. geschätzten Viehfutters und Viehes, als 1 Paar Ochsen, 3 Schweine, 1 Pferd, 20 Centner Klee und Heu und 1 Schober Bundstroh, mit Bescheide vom heutigen gemilliget und hiezu der 23. October, der 25. November und der 24. December d. J., jedesmal von 2 bis 5 Uhr Nachmittag in loco Berch mit dem Beisage bestimmt worden sey, daß nur bei der dritten Teilbietungstagsatzung die Verkaufsgegenstände unter der Schätzung an den Meistbietenden und zwar das Vieh und Mobilare gegen gleich bare Bezahlung hint angegeben werden.

Vicitanten werden hiemit mit dem Beisage eingeladen, daß sie die Schätzungs- und Vicitationsbedingungen, dann den Grundbuchsextract hieramts einsehen können und vor gemachtem Anbote auf die Realität das 10% Badium von deren Schätzungswerte mit 86 fl. 18 kr. dem Vicitations-Commissär zu übergeben haben.

Anmerkung. Bei der ersten Vicitacion hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Rupertsdorf za Neustadt am 4. November 1844.

B e r i c h t i g u n g.

In dem Edicte des k. k. Bezirksgerichtes Idria vom 3. Oct. d. J., 3. 1757, Nr. 1210, betreffend die Erben des Thomas Piuß, eingeschaltet in den Amtsblättern vom 7., 9. und 12. d. M., soll es in der 3. Zeile, statt: „Ritterkommenda“, — „Mitterkannmla“; — in der 7. Zeile, statt: „Andreas Tracha“, — „Andreas Trocha“, und Zeile 15, statt: „wurde“, — „wurde“ heißen.